

1. Geltungsbereich

Bestellt wird ausschließlich unter Zugrundelegung der ABB des Bestellers. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt der Besteller die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

2. Bestellungen

2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferer nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich widerspricht. Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

2.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.

2.3 Angaben im Bestelltext in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller sofort schriftlich bekannt zu geben. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferers. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.

2.4 Der Lieferer ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen.

3. Kündigung durch den Besteller

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Dem Lieferer wird die von ihm erbrachte tatsächliche Teilleistung vergütet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit

4.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich als eintreffend beim Besteller und sind verbindlich. Vorzeitige Auslieferung und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller zulässig.

4.2 Muss der Lieferer annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies dem Besteller unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller auf diesen über.

7. Transportversicherung

Die Transportversicherung für Lieferung wird vom Besteller gedeckt. Vom Lieferer bezahlte Provisionen werden nicht erstattet. Der Besteller übernimmt als Verbotskunde im Sinne des § 39 ADSP keine Gebühren für SVS/RVS.

8. Warenannahme

Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Beanstandungen wegen Mehr-, Minder- oder Anderslieferungen können innerhalb von 4 Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden.

9. Rechnungslegung und Zahlung

9.1 Rechnungen sind gesondert an den Besteller zu senden. Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.

9.2 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 %, von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang und Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Der Besteller ist zu Wechselzahlungen berechtigt.

9.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

10. Preise und Lieferkonditionen

10.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der Bestellung angegebenen Währung, DDP, geliefert und verzollt. Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

10.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferer aufzukommen.

11. Verpackung

11.1 Soweit der Besteller Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.

11.2 Ansonsten gelten die dem Lieferanten bekannten „Allgemeine Verpackungsvorschriften“ des Bestellers.

11.3 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist.

12. Eigentumssicherung

12.1 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.

12.2 Beistellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für den Besteller. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit-)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.

12.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Sie sind durch den Lieferer als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und

nur für Zwecke des Bestellers zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferer ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughilfsvertrages gilt dieser ergänzend.

13. Gewährleistung

13.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendige EU-Konformitäts-, bzw. EU-Herstellererklärung jeder Lieferung beizulegen.

13.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht. Insbesondere ist er verpflichtet, Richtlinien über RoHS, WEEE und die REACH-Verordnung einzuhalten. Die gemäß REACH erforderlichen Sicherheitsdatenblätter müssen an den Besteller übermittelt werden. Weiter muss der Lieferant bestätigen, dass es sich bei den verwendeten Rohstoffen um konfliktfreies Material handelt.

13.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten des Lieferers.

13.5 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

13.6 Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden, wenn die Mängel wegen Beschaffenheit oder Art des Liefergegenstandes nicht früher festgestellt werden konnten.

13.7 Der Besteller ist berechtigt, kostenlos Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Eventuelle Aus-, Einbau- oder Nacharbeitskosten trägt der Lieferant.

13.8 Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden erst nach Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferers.

13.9 Rücktritts- und Minderungsrechte des Bestellers bleiben unberührt. Erleidet der Besteller einen Schaden aufgrund eines mangelhaft gelieferten Gegenstandes, und stehen ihm insoweit keine eigenen Ansprüche zu, hat er ein Recht auf Abtretung entsprechender Ansprüche.

14. Produkthaftung

14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

14.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant dem Besteller auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

14.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstigen in Zusammenhang mit dem Produkt entstehenden Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens EUR 5.000.000 pro Schadensereignis abzuschließen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von

fünf Jahren nach Ablauf der Geschäftsbeziehung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

15. Unfallverhütung

15.1 Der Lieferer ist für die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.

15.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Geheimhaltung

16.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückgeben.

16.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferer in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

16.3 Der Lieferer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

16.4 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das vom Besteller in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fachwissen allgemein bekannt geworden ist.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der vom Besteller vorgesehene Bestimmungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

18. Allgemeines

18.1 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Hinweis:

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Besteller Daten des Auftragnehmers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

INFICON GmbH